

# Anlage 1

## STADT BIBERACH AN DER RISS

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Benutzungsgebühren beim Wochen- und Jahrmarkt (Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung) vom 25.01.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 25.01.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Benutzungsgebühren beim Wochen- und Jahrmarkt beschlossen:

#### **Art. 1 Änderung der Gebührenregelung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. a) <b>Jahresgebühren</b>	nur Mittwoch- bzw. nur Samstagmarkt je angefangener lfd.m.	beide Markttage  je angefangener lfd.m.
	<b>44,00 €</b>	<b>88,00 €</b>

1. b) **Tagesgebühren (Bezug einer Tageskarte)**

**2,95 €** je angefangener lfd.m.

- Die unter Ziff. 1. a) und 1. b) genannten Gebühren gelten für eine Standtiefe einschl. Bedienungsfläche bis 5 m wobei jeweils die größte Ausladung gemessen wird. Für eine Mehrtiefe über 5 m hinaus wird jeweils ein Zuschlag von 50 % der errechneten Gebühr für Normaltiefe erhoben.
- Die Rückgabe eines Jahresstandplatzes im laufenden Jahr ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Jahresgebühren werden entsprechend anteilig erstattet.
- Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(2) Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Ein Platzgeld von 5,00 Euro pro lfd. m.
  - Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.
-

---

## **Art. 2 Fälligkeit**

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragten Personen zu entrichten.

(2) Für die entrichteten Tagesgebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzuzeigen sind.

(3) Die Wochenmarkt-Jahreskarten sind rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jahresgebühr ist zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig und durch den Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.

(4) Die Jahreskarte ist bei der Kontrolle (s. Abs. 3) mit dem Zahlungsbeleg vorzuweisen. Sie ist nicht übertragbar.

(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusage ein schriftlicher Gebührenbescheid, der jeweils 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig wird. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.

(6) Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr kann der Standplatz entzogen werden.

(7) Die Gebührenschuld wird rückerstattet, wenn ein zugeteilter Marktstand nicht in Anspruch genommen werden kann und dies mindestens 7 Werktage vor Beginn des Marktes der Stadt Biberach mitgeteilt wird. Ansonsten verfallen die Gebühren zugunsten der Stadt Biberach.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Biberach, den 26.01.2016

Zeidler  
Oberbürgermeister